

Sozialraumorientierung nach dem Bundesteilhabegesetz

Webinar des Projekts „Umsetzungsbegleitung
BTHG“ im Deutschen Verein für öffentliche und
private Fürsorge e.V. am 16.06.2020

Eckpunkte der Sozialraumorientierung im SGB IX / Bundesteilhabegesetz

- ◎ Sicherstellung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens der leistungsberechtigten Person im Sozialraum.
- ◎ Entwurf eines variablen Sozialraum-Konzepts, das starke Überschneidungen mit dem Lebenswelt-Konzept hat.
- ◎ Herunterbrechen der Planung von Angeboten auf die einzelfallbezogenen Leistungen im lebensweltlich definierten Sozialraum.
- ◎ Sozialraumorientierung als Kriterium des Gesamtplanverfahrens.
- ◎ Förderung, dass die Fachkräfte der Leistungsträger über umfassende Kenntnisse der Ressourcen und Barrieren des Sozialraums verfügen.

Übersicht



**Sozialraum und Lebenswelt
nach dem SGB IX/BTHG**



**Konsequenzen für die Praxis
der Sozialraumorientierung**



**Verständnisfragen
und Diskussion**

1



SOZIALRAUM UND LEBENSWELT NACH BUNDESTEILHABEGESETZ

State of the Art: drei Dimensionen des Sozialraum-Begriffs

- ⊙ Soziale Aneignung des Raums als Lebenswelt
(besondere Betonung der Gestaltbarkeit im BTHG)
- ⊙ Relationale Konstruktion des sozialen Raumes durch
das lebensweltliche Beziehungsgeflecht (mit
Inklusionschancen und Ausgrenzungsrisiken)
- ⊙ Territoriale Abgrenzung einer administrativen
Raumeinheit („Containerraum“ als traditioneller
Schwerpunkt der kommunalen Steuerung)

Nutzen der Adressaten/innen im Fokus

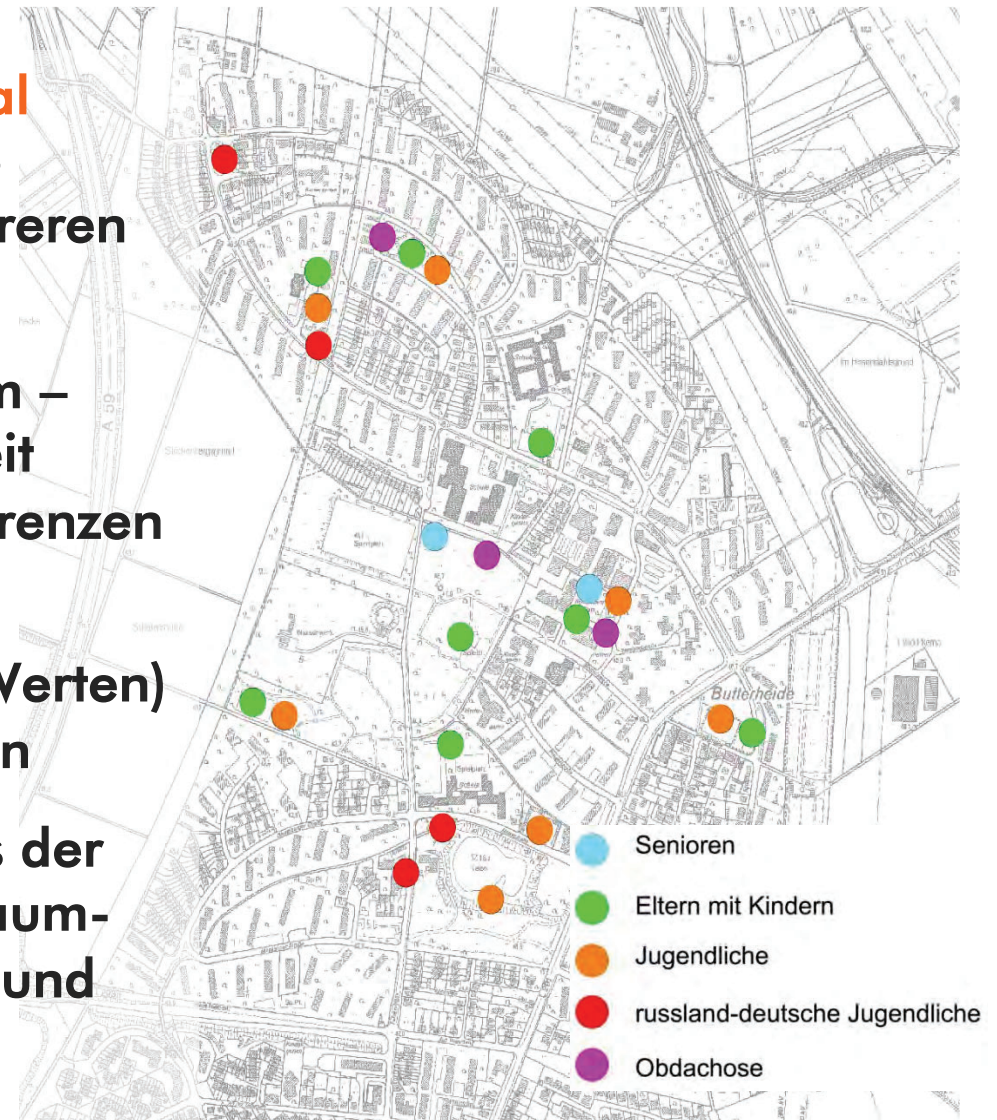
SGB IX, Kapitel 13: Soziale Teilhabe

§ 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

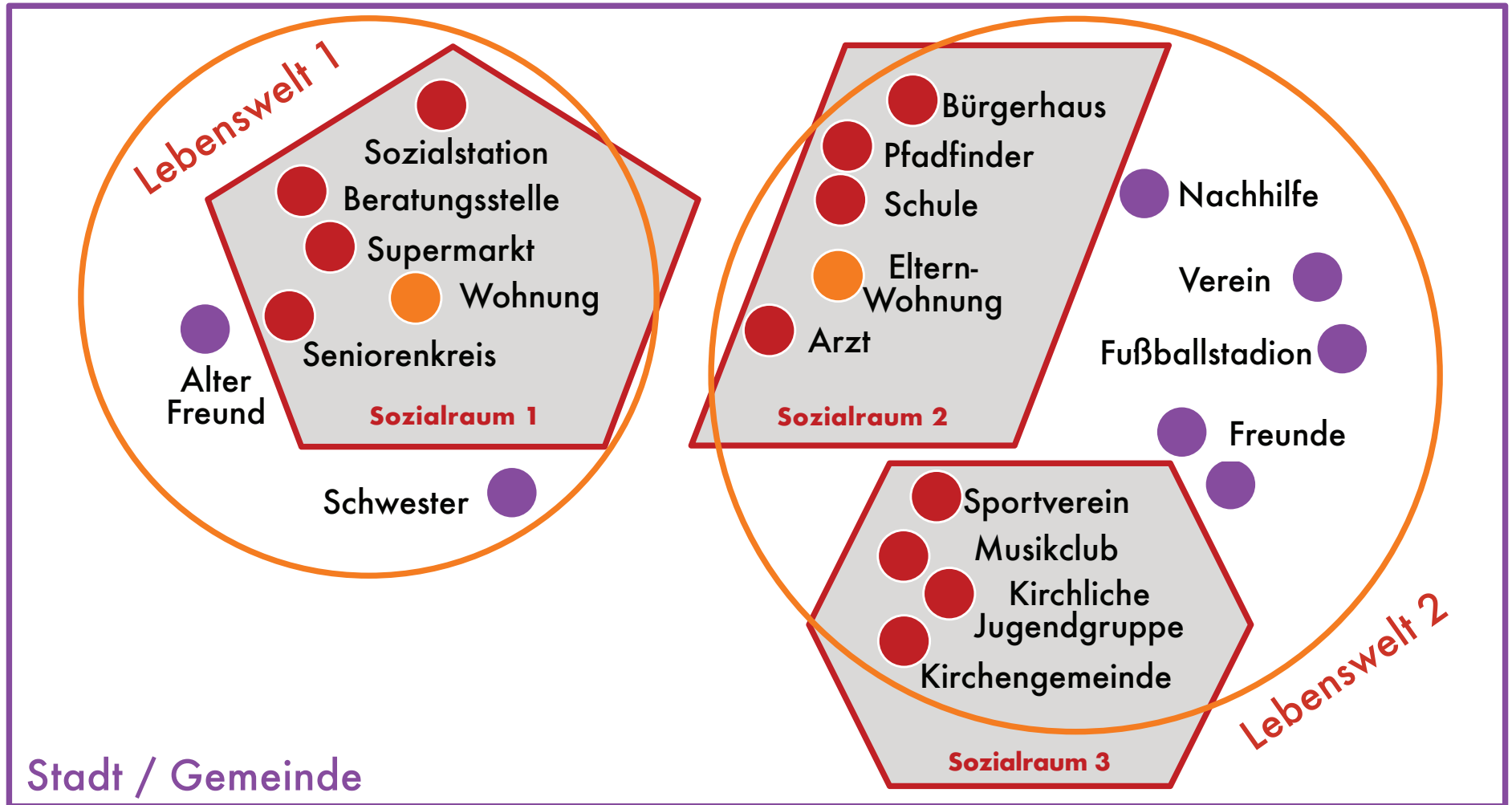
(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern [...]. Hierzu gehört, **Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen** oder sie hierbei zu unterstützen.

Sozialraum: im Spannungsfeld von Lebenswelt, räumlichen Beziehungen und Territorium

- ⊙ Deutsche Übersetzung von: „**social area**“ der soziologischen Chicago Schule → Überlagerung von mehreren Komponenten
- ⊙ **Natural Area**: geografischer Raum – Bildung einer Organisationseinheit durch physische/administrative Grenzen
- ⊙ **Cultural Area**: Aneignungs- und Verhaltensraum (mit kulturellen Werten) – Praxisformen von Nutzergruppen
- ⊙ **Network Area**: Raum als Ergebnis der soziokulturellen Verflechtung – Raum-erzeugung durch lebensweltliche und organisierte Netzwerke



Ressourcen in **Lebenswelt** und **Sozialraum** – am Beispiel eines alten¹ und jungen² Menschen



Verknüpfung mit dem Fachkonzept der Sozialraumorientierung

- ⇒ **Konsequenzen:** Erweiterung des geographischen Zuschnitts von kollektiven Sozialräumen zum Sozialraum-Netz; Individualisierung von Sozialräumen Leistungsberechtigter durch Verbindung mit persönlichen Lebenswelten / Aktionsräumen
- ⇒ **Bedarfsbezogene Ressourcenmobilisierung:** Erkundung v. Ressourcen Leistungsberechtigter, Aktivierung der lokalen Ressourcen für Bedarfe der Inklusion in lebensweltlichen Sozialräumen
- ⇒ **Dienstleistungsübergreifende Arbeit:** Identifizierung der Kooperationspotenzials von Vereinen, sozialen Dienste, anderen Ressorts, Wohnungsgesellschaften etc.; Initiierung fehlender Angebote – z.B. in anderen Feldern wie Gesundheit, Integration, Inklusion, Sport, Bildung, Kultur etc.

5 Prinzipien

- (1) Orientierung am Willen und an den Interessen
- (2) Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe
- (3) Konzentration auf lokale Ressourcen
- (4) Zielgruppen- und Fachbereiche übergreifende Sichtweise
- (5) Koordinierte Zusammenarbeit



Gibt es Verständnisfragen zur Balance zwischen dem lebensweltlichen Sozialraum der persönlichen Aneignung und dem geographischen Sozialraum der administrativen Organisation?

2



KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS DER SOZIALRAUMORIENTIERUNG

Konsequenzen für die sozialraumbezogene Inklusion

SGB IX / BTHG

§ 94 Aufgaben der Länder → Verantwortung für flächen- und bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte inklusive Angebote

§ 97 Fachkräfte → Vermittlung von Kenntnissen über die Sozialräume in der regionalen Verteilung

§ 104 Leistungen nach Besonderheit d. Einzelfalles → Rückkopplung der Bedarfsbestimmung für Kollektive

§ 106 Beratung und Unterstützung → Transfer der sozialräumlichen Planung durch Beratungsinfrastruktur

§ 117 Gesamtplanverfahren → Auswertung von Gesamtplänen und Netzwerkaufbau für Mehrebenen-Sozialplanung

Rahmensetzung durch das Bundesland

§ 94 Aufgaben der Länder

[...]

(3) „Die Länder haben auf **flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern** hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.“

Konsequenzen

Setzung eines Rahmens von Orientierungs-/Richtwerten über die Ausstattung eines inklusiven Sozialraums durch das Bundesland.

Klärungsbedarf hinsichtlich der Inkonsistenz von flächen- vs. bedarfsdeckenden Versorgungsarrangements.

Bisher undefiniert, wie die Länder die örtlichen Träger bei der Umsetzung unterstützen werden.

Sozialraumorientierung und Sicherstellungsauftrag (§ 94 Abs. 3 SGB IX) in Nordrhein-Westfalen

- © Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden zur Herstellung inklusiver Sozialräume: Sicherstellung sozialräumlich ausgerichteter Leistungserbringer in ausreichender Zahl und Qualität
- © Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen und kreisfreien Städten bzgl. sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe
- © Verbindliche Vereinbarung der Steuerung und der Planungsgremien – Regelung, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden.

Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene

§ 94 Aufgaben der Länder

[...]

(4) „Zur Förderung und **Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe** bildet jedes Land eine **Arbeitsgemeinschaft**. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. [...]“

(5) „Die Länder treffen sich regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur **Evidenzbeobachtung** und zu einem **Erfahrungsaustausch**. [...]“

Konsequenzen

Evaluation der Strukturen der Eingliederungshilfe nach dem Gegenstromprinzip.

Vorbereitung des Inputs der Kommunen als örtliche Träger durch angemessene lokale Analysen.

Forschungsbedarf, was den inklusiven Sozialraum kennzeichnet.

Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 4 SGB IX) in Nordrhein-Westfalen

- © Zusammensetzung Arbeitsgemeinschaft: bis zu fünf Vertreter/innen des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Landschaftsverbände und kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und der Verbände der Menschen mit Behinderungen.
- © Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft: u. a. Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe, Analyse der landesweiten Entwicklung, Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs, Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen, Qualitätssicherung inkl. Wirksamkeit der Leistungen, Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe.
- © Vorlage eines Berichts für die Landesregierung zum 31. Dezember 2023; anschließend Fortschreibung alle fünf Jahre.

Vermittlung von Kenntnissen über den Sozialraum für die Fachkräfte

§ 97 Fachkräfte

Bei der Durchführung der Aufgaben [...] beschäftigen die Träger der Eingliederungshilfe [...] Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachdisziplinen. Diese sollen entsprechend ausgebildet sein und **umfassende Kenntnisse** haben:

- ⊙ über Sozial- und Verwaltungsrecht, leistungsberechtigte Personenkreise, Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren,
- ⊙ **über den regionalen Sozialraum** und Möglichkeiten der Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe
- ⊙ über die Kommunikation mit allen Beteiligten.

Konsequenzen

Fortbildungen für Fachkräfte – mit praktischen Übungen

Erkundung von Sozialräumen mit Leistungsberechtigten

Integration der gesammelten Informationen unter den Trägern der Eingliederungshilfe; Weitergabe an kommunale Sozialplanung

Rückkopplung der Bedarfsbestimmung durch Zuschnitt auf den Einzelfall

§ 104 Leistungen nach Besonderheit d. Einzelfalles

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der **Besonderheit des Einzelfalles**, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem **Sozialraum** und den eigenen Kräften und Mitteln.

Konsequenzen

Der Sozialraum ist als Aspekt der Besonderheit des Einzelfalles bei der Bestimmung von Leistungen der Eingliederungshilfe gezielt zu berücksichtigen.

Erarbeitung von Profilen der territorialen Sozialräumen in Kooperation mit der komm. Sozialplanung (integr. Inklusionsplanung).

Bedarf an Verfahrensregeln, wie die Potenziale des territorialen Sozialraums bzw. lebensweltlichen Sozialraums in die Leistungsbestimmung Eingang finden sollen.

Vermittlung der sozialräumlichen Optionen durch Beratungsinfrastruktur

§ 106 Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben werden die Leistungsberechtigten beraten und unterstützt.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere
[...]

5. Hinweise auf **Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum** [...],

6. Hinweise auf **andere Beratungsangebote im Sozialraum** [...]

Konsequenzen

Aufbau eines Beratungssystems mit aktuellen Strukturen der Leistungsanbieter, Hilfe- und Beratungsoptionen im Sozialraum

Kontinuierliche Pflege der Beratungsinhalte – auch niedrigschwellig auf einer Internetseite

Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und dem zuständigen kommunalen Fachbereich

Systematische Auswertung von Gesamt- und Teilhabeplänen

§ 117 Gesamtplanverfahren

(1) ... durchzuführen nach folgenden Maßstäben :

1. Beteiligung d. Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten; 2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen; 3. Beachtung der Kriterien: transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, **lebensweltbezogen**, **sozialraumorientiert** und zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes; 5. Durchführung einer Gesamtplan-konferenz; 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung d. Leistungsträger

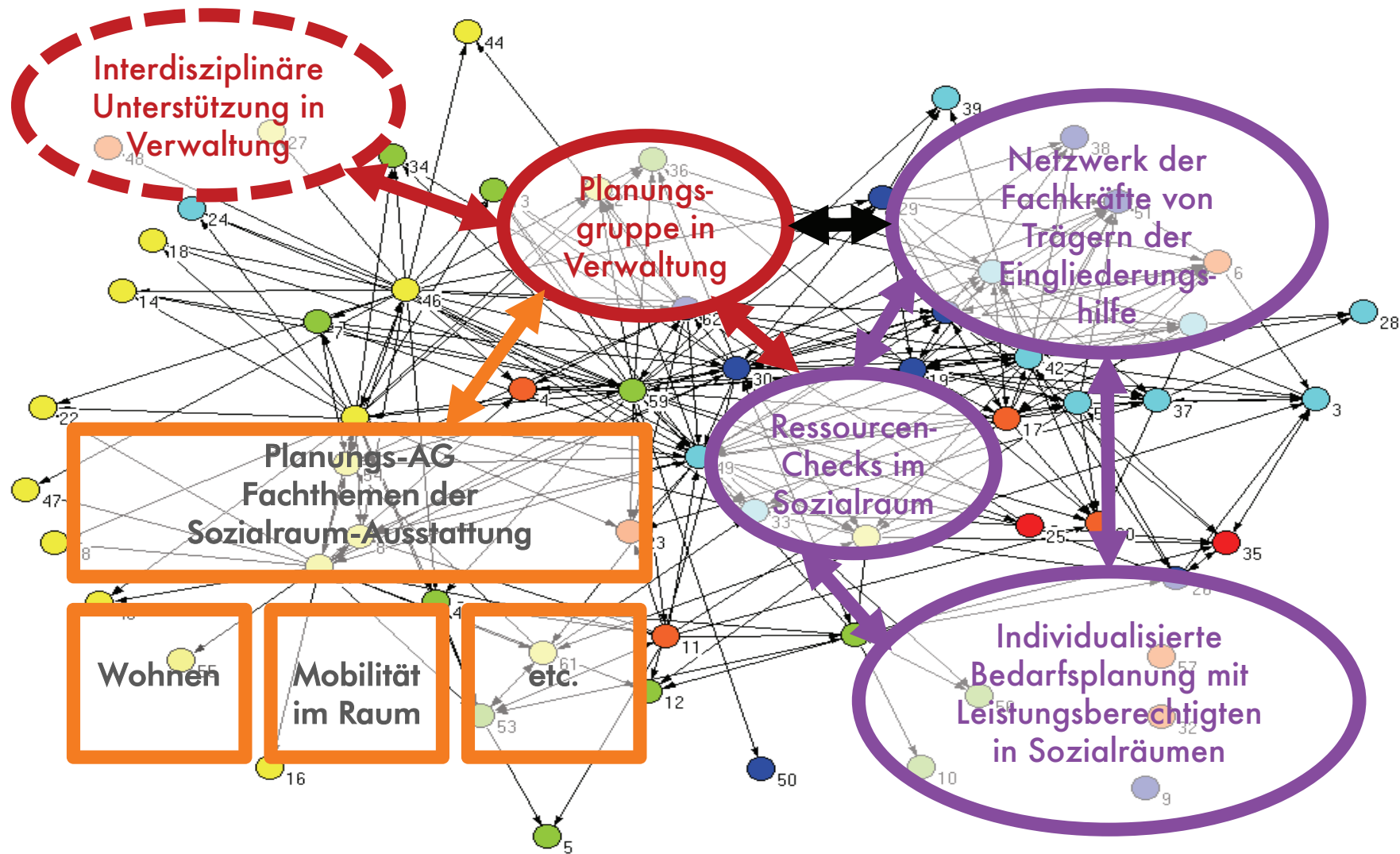
Konsequenzen

Explizite Darstellung des Lebensweltbezugs, des Sozialraumbezugs und interdisziplinären Kooperation im Plan und seinen Zielen

Evaluation von Gesamt- und Teilhabeplänen durch die Träger

Jährliche Rückkopplung der Ergebnisse mit der kommunalen Sozialplanung und Ableitung notwendiger Maßnahmen

Netzwerkarchitektur: partizipative Arbeitsstruktur für die inklusive integrierte Sozialraumentwicklung



Interaktives Planungs-Know-how bei Trägern und Kommunen

Zusammenarbeit zwischen

- ⊙ Fachkräften bei den Trägern der Eingliederungshilfe, die die Praxis der Gesamt- und Teilhabepläne evaluieren,
- ⊙ Fachkräfte bei den Organisationen, die für die Sozialraumqualität verantwortlich sind (z.B. Wohnungs- und Mobilitätsunternehmen, Bildungseinrichtungen) sowie
- ⊙ Fachkräften in der Sozialplanung (in Landkreisen, Städten, Gemeinden), die in Planungsprozessen die Infrastrukturausstattung der Sozialräume weiterentwickeln.



Gibt es Verständnisfragen und Diskussionsbedarf?